



ANZEIGE BETREFFS AUFFÜLLEN DER SCHWIMMBÄDER

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VERNATE – unter Hinweis auf Artikel 49 der Trinkwasserwerkordnung, lautend wie folgt:

“Art. 49: Schwimmbäder und Springbrunnen

1. Jedes Becken, dessen Volumen 5 Kubikmeter überschreitet, gilt als Schwimmbad.
2. Das Befüllen von Schwimmbädern und Brunnen darf nur nach Benachrichtigung der Gemeinde und nach deren Genehmigung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen.”

- zwecks Koordinierung und Planung dieser Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der notwendigen Trinkwasserversorgung für die Benutzer;
- gemäss Beschluss Nr. 211 vom 19. April 2005

V E R F Ü G T

- **das Auffüllen der Schwimmbäder unterliegt zwingend einer Genehmigung seitens der Gemeindeverwaltung, nach Vorlage eines schriftlichen Antrags (unter Verwendung des beiliegenden Talons), der mind. 15 Tage vor dem vorgesehenen Einfülldatum eingereicht werden muss;**
- das Auffüllen des Schwimmbades muss während den Nachtstunden erfolgen, d.h. **zwischen 23:00 bis 05:00 Uhr;**
- jedes Schwimmbad muss über einen eigenen, separaten Wasserzähler verfügen wobei dieser für das Auffüllen zwingend zu verwenden ist (wer nicht über einen solchen verfügt oder Unregelmässigkeiten an demselben feststellt, wird ersucht, den Wasserzähler unverzüglich installieren bzw. ersetzen zu lassen).

Allfällige Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind entsprechend Art. 73 der Trinkwasserordnung strafbar.

Neue Auffüllungen oder das Auswechseln von grösseren Wassermengen unterliegen ebenfalls der Antragspflicht.

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VERNATE:

**NB: Als Schwimmbad gilt ein Becken mit einem Volumen von mehr als 5 m³
(Artikel 49 Abs. 1 der Trinkwasserordnung)**

ANTRAG FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM AUFFÜLLEN DES SCHWIMMBADES

Der/die Unterzeichnete

ersucht um Genehmigung, das Schwimmbad an folgenden Tagen auffüllen zu dürfen:

.....

.....

Datum:

Unterschrift: